



Leistungsentgelte im „Haus im Rebenhang“

(Stand 01.03.2024)

Stationäre Pflege:

Pflege-grad	Entgelt für Pflege	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitions-kosten	Aus-bildungs-betrag	Aus-bildungs-zuschlag	Gesamt-entgelt	+EZZ
1	51,15 €	24,39 €	13,22 €	8,74 €	0,69 €	3,27 €	101,46 €	102,48 €
2	65,58 €	24,39 €	13,22 €	8,74 €	0,69 €	3,27 €	115,89 €	116,91 €
3	81,76 €	24,39 €	13,22 €	8,74 €	0,69 €	3,27 €	132,07 €	133,09 €
4	98,62 €	24,39 €	13,22 €	8,74 €	0,69 €	3,27 €	148,93 €	149,95 €
5	106,18 €	24,39 €	13,22 €	8,74 €	0,69 €	3,27 €	156,49 €	157,51 €

Für die Belegung eines Einzelzimmers berechnen wir pfeletäglich 1,02 €.

Beispielrechnung monatlich für die Dauerpflege

Das monatliche durchschnittliche Einrichtungsentgelt ergibt sich aus dem Gesamtentgelt multipliziert mit dem Faktor 30,42 (365 Tage dividiert durch 12 Monate).

Pro Monat	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Einrichtungsentgelt incl. EZZ	3.086,41 € 3.117,44 €	3.525,37 € 3.556,40 €	4.017,57 € 4.048,60 €	4.530,45 € 4.561,48 €	4.760,43 € 4.791,45 €
abzgl. monatlicher Anteil der Pflegekasse bis zu	-125,00 €	-770,00 €	-1.262,00 €	-1.775,00 €	-2005,00 €
Eigenanteil (ohne EZZ)	2.961,41 €	2.755,37 €	2.755,57 €	2.755,45 €	2.755,43 €

Der durchschnittliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil unserer Pflegeeinrichtung (für die pflegebedingten Entgelte der PG 2-5, ohne Ausbildungsbetrag und Ausbildungszuschlag) pro Monat beträgt 1.345,49 € (44,23 € pro Tag/Basis 30,42 Tage pro Monat).

Kurzzeitpflege:

Pflege-grad	Entgelt für Pflege	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitions-kosten	Aus-bildungs-betrag	Aus-bildungs-zuschlag	Gesamt-Entgelt	+EZZ
1	56,89 €	24,39 €	13,22 €	8,74 €	0,69 €	3,27 €	107,20 €	108,22 €
2	72,94 €	24,39 €	13,22 €	8,74 €	0,69 €	3,27 €	123,25 €	124,27 €
3	89,12 €	24,39 €	13,22 €	8,74 €	0,69 €	3,27 €	139,43 €	140,45 €
4	105,98 €	24,39 €	13,22 €	8,74 €	0,69 €	3,27 €	156,29 €	157,31 €
5	113,54 €	24,39 €	13,22 €	8,74 €	0,69 €	3,27 €	163,85 €	164,87 €

Für die Belegung eines Einzelzimmers berechnen wir pfeletäglich 1,02 €.

Erläuterungen für die Kurzzeitpflege

Der Anspruch auf die Kurzzeitpflege ist grundsätzlich auf 56 Kalendertage im Kalenderjahr begrenzt, wobei die Aufwendungen der Pflegekasse hierfür bis zu 1.774,00 EUR im Kalenderjahr nicht

übersteigen dürfen. Ergänzend hierzu kann der Leistungsbetrag der Ersatzpflege (Verhinderungspflege) in Höhe von bis zu 1.612,00 EUR für die Kurzzeitpflege verwendet werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. In diesem Fall erhöht sich der Leistungsanspruch für die Kurzzeitpflege auf bis zu 3.386,00 EUR im Kalenderjahr. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag ist auf den Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege anzurechnen. Zugleich verlängert sich in diesem Fall die Dauer der Kurzzeitpflege von vier auf längstens acht Wochen.

Bei der Kurzzeitpflege übernehmen die Pflegekassen jedoch nur die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die medizinische Behandlungspflege. Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten sowie bei Belegung eines Einzelzimmers zuzüglich Einzelzimmerzuschlag sind von Ihnen selbst zu tragen (können evtl. im Rahmen des monatlichen Entlastungsbetrages in Höhe von 125 € von der Pflegekasse erstattet werden, s.u.).

Auch die Weiterzahlung des hälftigen Pflegegeldes bei Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege wurde auf acht Wochen im Jahr ausgeweitet. Diese Ansprüche gelten ab 1. Januar 2017 für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5. Pflegebedürftige Personen mit dem Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro pro Monat einsetzen, um Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch zu nehmen.

Erläuterungen für die Ersatzpflege (Verhinderungspflege)

Ist eine Pflegeperson an der Pflege verhindert (*Pflegebedürftiger muss vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein*), so besteht für den Pflegebedürftigen Anspruch auf Ersatzpflege bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr. Der Leistungsbetrag für die Ersatzpflege beträgt im Kalenderjahr bis zu 1.612,00 EUR. Dieser Leistungsbetrag kann um bis zu 806,00 EUR aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf insgesamt 2.580 EUR erhöht werden.

Seit dem 1. Januar 2016 wird auch die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes für bis zu sechs Wochen im Jahr fortgewährt. Ab 1. Januar 2017 stehen die Leistungen der Verhinderungspflege den Versicherten der Pflegegrade 2 bis 5 zu.

Tägliches Entgelt für die Tages- und Nachtpflege

Pflege-grad	Entgelt für Pflege	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitions-kosten	Aus-bildungs-betrag	Aus-bildungs-zuschlag	Gesamt-entgelt	+ TP-Bus
1	29,13 €	11,59 €	6,27 €	6,42 €	0,42 €	3,27 €	57,10 €	74,50 €
2	37,35 €	11,59 €	6,27 €	6,42 €	0,42 €	3,27 €	65,32 €	82,72 €
3	44,81 €	11,59 €	6,27 €	6,42 €	0,42 €	3,27 €	72,78 €	90,18 €
4	52,29 €	11,59 €	6,27 €	6,42 €	0,42 €	3,27 €	80,26 €	97,66 €
5	56,00 €	12,22 €	6,63 €	6,42 €	0,42 €	3,27 €	84,96 €	102,36 €

Fahrtkosten (Hol- und Bringdienst) werden bis zu 17,40 € pfeletäglich (Entfernung bis 10 km) von den Pflegekassen übernommen.

Erläuterungen für die Tages- und Nachtpflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder der Nachtpflege und zurück.

Die Pflegekasse übernimmt – bei Vorliegen der Voraussetzungen – die Leistungsbeträge der pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege:

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Leistung der Pflegekasse	bis zu 125 Euro einsetzbarer Entlastungsbetrag	689,00 €	1.298,00 €	1.612,00 €	1.995,00 €

Ab 1. Januar 2017 erhalten Pflegebedürftige aller Pflegegrade (1 bis 5), die ambulant gepflegt werden, einen einheitlichen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Dieser ersetzt die bisherigen zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI. Der Entlastungsbetrag ist keine pauschale Geldleistung, sondern zweckgebunden. Er kann zur (Ko-)Finanzierung einer teilstationären Tages- oder Nachtpflege, einer vorübergehenden vollstationären Kurzzeitpflege oder von Leistungen ambulanter Pflegedienste (in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht von Leistungen im Bereich der Selbstversorgung) verwendet werden. Außerdem kann er für Leistungen durch nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag eingesetzt werden. Der Entlastungsbetrag wird zusätzlich zu den sonstigen Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege gewährt, er wird mit den anderen Leistungsansprüchen also nicht verrechnet. Nicht (vollständig) ausgeschöpfte Beträge können innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in die Folgemonate bzw. am Ende des Kalenderjahres noch nicht verbrauchte Beträge können in das darauffolgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Pflegebedürftige können teilstationäre Tages- und Nachtpflege zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder der Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI in Anspruch nehmen, **ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt.**

Bitte wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse, wenn Sie weitere Informationen darüber benötigen, welche Leistungen Ihnen zustehen und wie Sie diese in Anspruch nehmen können.

Diese Information wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.